



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

6.003/13-I 1/88

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Gesetzentwurf
Zl. <u>53</u> -GE/19 88
Datum <u>21.6.1988</u>
Verteilt <u>22. Juni 1988</u> <i>Adl</i>

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

30.9.1988

ersucht.

14. Juni 1988

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:
[Signature]

Für den Bundesminister:
DITTRICH

Beilagen: 25 Ausf.

ENTWURF

**Bundesgesetz vom über die Änderung des
Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni
1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGB1. Nr. 179/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der § 162 samt Überschrift hat zu lauten:

"c) durch Erklärung des Bundespräsidenten

**§ 162. Der Bundespräsident kann ein uneheliches Kind
auf dessen Antrag oder den eines Elternteils für ehelich
erklären."**

2. Der § 730 samt Überschrift hat zu lauten:

"Gesetzliche Erben:

8785C

- 2 -

I. Die Verwandten

§ 730. Gesetzliche Erben sind diejenigen, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Wird die Verwandtschaft durch eine uneheliche Vaterschaft vermittelt, so muß diese zu Lebzeiten des Kindes und des Vaters festgestellt worden sein. War das uneheliche Kind zur Zeit des Todes seines Vaters noch nicht geboren oder noch minderjährig, so genügt es, daß die Klage auf Feststellung der Vaterschaft innerhalb eines Jahres nach dem Tod erhoben oder die Vaterschaft innerhalb dieser Frist von den Erben des Vaters anerkannt worden ist.

Die Verwandtschaftslinien werden auf folgende Art bestimmt."

3. Im § 732 hat das Wort "eheliche" zu entfallen.

4. Dem § 735 wird folgender Absatz angefügt:

"Ist neben dem Ehegatten des Erblassers ein Elternteil gesetzlicher Erbe, so fällt ihm auch der Anteil zu, der dem anderen Elternteil gebührt hätte".

5. Der § 736 hat zu lauten:

§ 736. Sind beide Eltern des Erblassers gestorben, so wird die Hälfte der Erbschaft, die dem Vater zugefallen wäre, unter seinen Kindern und ihren Nachkommen, die andere Hälfte, die der Mutter gebührt hätte, unter ihren

8785C

Kindern und deren Nachkommen nach den §§ 732 bis 734 geteilt. Kinder, die vom Vater und von der Mutter abstammen, haben sowohl an der väterlichen als auch an der mütterlichen Hälfte ihren mit den Halbgeschwistern gleichen Anteil."

6. Im § 751 hat das Wort "ehelichen" zu entfallen.

7. Die §§ 752 bis 756 werden samt Überschriften aufgehoben.

8. § 757 samt Überschrift hat zu lauten:

"II. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

§ 757. Der Ehegatte des Erblassers ist neben Erben der ersten Linie zu einem Drittel des Nachlasses gesetzlicher Erbe, neben Eltern oder einem Elternteil des Erblassers zu zwei Dritteln des Nachlasses. Sind weder Erben der ersten Linie noch Eltern vorhanden, so erhält der Ehegatte den ganzen Nachlaß.

In den Erbteil des Ehegatten ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält."

9. § 758 hat zu lauten:

"§ 758. Sofern der Ehegatte nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches

8785C

- 4 -

Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Hausrat)."

Artikel II

Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft.

2. Art. I Z 2 bis 9 sind anzuwenden, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestorben ist.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

8785C

V o r b l a t t

1. Problem:

a) Das Erbrecht ist eines der letzten Rechtsgebiete, auf dem ein Kind wegen seiner unehelichen Geburt gegenüber ehelichen Kindern benachteiligt ist. Eheliche Nachkommen schließen das uneheliche Kind vom Erbrecht zum Nachlaß des Vaters aus, die Witwe schränkt sein Erbrecht stark ein.

b) Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten wird, wenn keine Nachkommen des Erblassers vorhanden sind, durch Geschwister und weitere Seitenverwandten sowie durch die Großeltern des Erblassers beschränkt. Dies widerspricht der gesellschaftlichen Entwicklung, die zu einer weiteren Konzentration der familiären Bindungen auf die Kernfamilie einerseits und zur Lösung großfamiliärer Bindungen andererseits führt.

2. Ziel:

a) Der Entwurf stellt das nichteheliche Kind erbrechtlich einem ehelichen Kind gleich.

b) Neben dem Ehegatten des Erblassers, der keine Nachkommen hinterlassen hat, kommen nurmehr die Eltern zum Zuge, nicht mehr Großeltern oder Seitenverwandte.

3. Kosten:

Keine.

8785C

Erläuterungen

I

1. Eheliche Nachkommen schließen das uneheliche Kind vom Erbrecht zum Nachlaß des Vaters aus. Auch die Witwe schränkt das Erbrecht des unehelichen Kindes zum Nachlaß des Vaters stark ein. Das Erbrecht ist somit eines der letzten Rechtsgebiete, auf dem ein Kind wegen seiner unehelichen Geburt gegenüber ehelichen Kindern benachteiligt ist. Dies wird zunehmend als unbefriedigend empfunden und entspricht auch nicht dem internationalen Standard (so mußte Österreich seinen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen vom 15. Oktober 1975, BGBl.Nr. 313/1980, über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in diesem Punkt kürzlich für weitere fünf Jahre erneuern). Der Entwurf sieht daher eine erbrechtliche Gleichbehandlung des unehelichen Kindes mit ehelichen Kindern vor. Das uneheliche Kind soll ein gleiches gesetzliches Erbrecht haben wie ein eheliches Kind, auch neben dem Ehegatten. An das gesetzliche Erbrecht ist auch das Pflichtteilsrecht geknüpft; das uneheliche Kind hat daher, wenn es in einem Testament nicht berücksichtigt ist, auch neben ehelichen Kindern ein Pflichtteilsrecht.

Die Einführung eines Erbrechtausgleichsanspruchs, wie ihn das deutsche Recht kennt (ein schuldrechtlicher

8785C

- 2 -

Anspruch des unehelichen Kindes gegen die Erben auf Zahlung eines dem gleichen Erbteil entsprechenden Betrages), wird nicht vorgeschlagen. Damit würde keine vollkommene Gleichstellung des unehelichen Kindes erreicht werden. Das uneheliche Kind wäre nicht Gesamtrechtsnachfolger des Vaters, sondern bloß Gläubiger der Erben. Eine solche Regelung könnte auch nur schwer damit begründet werden, das uneheliche Kind habe regelmäßig keinen Kontakt zu seinem Vater und es habe daher kein gerechtfertigtes Interesse an einer Gesamtrechtsnachfolge, also Erbe zu sein. Immer häufiger entstammen nämlich uneheliche Kinder nichtehelichen Lebensgemeinschaften und wachsen im Haushalt des Vaters auf. Dieser hat dann häufig zu seinen unehelichen Kindern sogar engeren Kontakt als zu seinen ehelichen, und zwar besonders dann, wenn sie aus einer gescheiterten Ehe hervorgegangen sind.

2. Infolge der gestiegenen Lebenserwartung überleben Eltern ihre Kinder immer seltener. Deshalb erben neben dem Ehegatten immer häufiger Geschwister, Neffen und Nichten. Da die gesellschaftliche Entwicklung zu einer weiteren Konzentration der familiären Bindungen auf die Kernfamilie einerseits und zur Lösung großfamiliärer Bindungen andererseits führt, wird es oft als nicht mehr gerecht empfunden, wenn neben einem Ehegatten, der in einer

8785C

- 3 -

langjährigen Ehe mit dem Erblasser verbunden war, Verwandte, die im Laufe des Lebens die Bindung zum Erblasser gelockert haben, erbberechtigt sind.

Dem trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß der Ehegatte Großeltern, Geschwister und deren Nachkommen von der Erbfolge ausschließt.

II

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Der § 162 ABGB, der die Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten (nach dem derzeitigen Wortlaut noch des Landesfürsten) regelt, macht eine Aussage über das Erbrecht des für ehelich erklärten Kindes. Dies ist nicht erforderlich, wenn jedes Kind, unabhängig, ob es ehelich, unehelich, für ehelich erklärt oder legitimiert ist, das gleiche Erbrecht hat.

Ausdrücklich wird nun dem Kind selbst ein Antragsrecht eingeräumt. Die Ehelicherklärung setzt aber wie bisher voraus, daß die Abstammung festgestellt ist.

Zu Art. I Z 2:

Die gesetzliche Erbfolge in gerader Linie soll grundsätzlich nicht mehr bloß bei ehelicher Verwandtschaft eintreten, sondern auch bei unehelicher. Das Erbrecht

8785C

- 4 -

zwischen Vater und unehelichem Kind soll aber von der Feststellung der Vaterschaft vor dem Tod des Erblassers abhängen. Ein rechtliches Band zwischen Vater und unehelichem Kind entsteht im Interesse der Rechtssicherheit nur durch die Feststellung der Vaterschaft. Auch das Erbrecht soll daher von einer solchen Feststellung abhängen. Um zu vermeiden, daß sich nach dem Tod des Vaters uneheliche Kinder, von deren Existenz der Vater vielleicht keine Kenntnis hatte, überraschend mit Erbansprüchen melden, soll die Abstammung vor dem Tod des Erblassers festgestellt sein, zumal sie in der Regel schon zu Lebzeiten festgestellt werden kann. Ist aber das Kind im Zeitpunkt des Todes des Vaters minderjährig oder noch gar nicht geboren, so ist eine Ausnahme gerechtfertigt. Hatte das Kind (sein gesetzlicher Vertreter) noch nicht die Möglichkeit, die Abstammung zu klären, so soll es deshalb keinen Vermögensnachteil erleiden.

Zu Art. I Z 3, 5 und 6:

Die erbrechtliche Gleichstellung des ehelichen Kindes erfordert geringfügige redaktionelle Änderungen einiger anderer erbrechtlicher Bestimmungen.

Zu Art. I Z 4:

Neben einem Ehegatten erben die Eltern ein Drittel des

8785C

- 5 -

Nachlasses, der einzelne Elternteil bloß ein Sechstel. Der Erbteil eines Elternteils ist so gering, daß er dann, wenn ein Elternteil nicht zum Zug kommt, weder dem Ehegatten (der ohnehin zwei Drittel des Nachlasses erbt) noch auch den Nachkommen des Elternteils, sondern dem anderen Elternteil zufallen soll. Dies ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 735 Abs. 1, wonach in das Erbrecht eines Elternteils seine Nachkommen eintreten.

Zu Art. I Z 7:

Hat ein uneheliches Kind das gleiche Erbrecht wie ein eheliches Kind, so kommt es nicht mehr darauf an, ob es legitimiert oder für ehelich erklärt ist. Die Bestimmungen über das Erbrecht des legitimierten Kindes, des unehelichen Kindes und über das Erbrecht zum Nachlaß legitimierter Kinder und zum Nachlaß unehelicher Kinder können daher entfallen.

Zu Art. I Z 8:

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten eines nachkommenslosen Erblassers wird dadurch verbessert, daß nach dem Entwurf neben dem Ehegatten nurmehr Eltern erbberechtigt sind, er also alle weiteren Verwandten von der Erfolge ausschließt. Das setzt die Erbaussichten der Großeltern, der Geschwister und deren Nachkommen für den Fall des Todes der Eltern herab.

8785C

- 6 -

Da der Erblasser in der Regel ein zunehmend höheres Sterbealter erreicht, kommen Eltern nur selten zum Zug. An ihre Stelle würden Geschwister und deren Nachkommen treten, zu denen aber die Beziehung des Erblassers in der Regel wesentlich lockerer gewesen ist als zu seinem Ehegatten, der oft in langjähriger Ehe mit ihm verbunden war. Es kann angenommen werden, daß der Erblasser den Nachlaß ihm und nicht den Verwandten zukommen lassen will; dies entspricht auch der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Bindung zu Seitenverwandten nimmt ab, so daß die Großfamilie an Bedeutung verliert. Ist die Bindung des Erblassers zu den Verwandten stärker als im Regelfall oder will er aus welchen Gründen auch immer, daß sie ihn beerben, so steht es ihm frei, zu ihren Gunsten letztwillig zu verfügen.

Zu Art. I Z 9:

Eine weitere Besserstellung des überlebenden Ehegatten sieht § 758 ABGB vor. Er soll neben Kindern (auch unehelichen Kindern) des Erblassers nicht nur das für den eigenen, seinen bisherigen Lebensverhältnissen angemessenen Bedarf Nötige erhalten, sondern stets die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen. Auch dies ist eine Anpassung an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse. Meistens sind nämlich die Kinder des Erblassers bei seinem Tod erwachsen und

8785C

- 7 -

selbständig. Sie benötigen den Hausrat nicht, wohl aber der überlebende Ehegatte, um nach Möglichkeit sein gewohntes Leben weiterführen zu können. Darüber hinaus beseitigt die Regelung einen möglichen Streitpunkt. Es muß nicht mehr unterschieden werden, welche Gegenstände der Ehegatte zum angemessenen Bedarf nötig hat und welche darüber hinaus zum Hausrat gehören.

8785C

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltende Fassung

Entwurf

c) durch Begünstigung des Landesfürsten

c) durch Erklärung des Bundespräsidenten

§ 162. Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch tun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besondern Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen teilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienmitglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

§ 162. Der Bundespräsident kann ein uneheliches Kind auf dessen Antrag oder den eines Elternteils für ehelich erklären.

Gesetzliche Erben:

I. Die Verwandten aus einer ehelichen Abstammung

Gesetzliche Erben:

I. Die Verwandten

§ 730. Gesetzliche Erben sind zuvörderst diejenigen, welche mit dem Erblasser vermittelt ehelicher Abstammung durch die nächste Linie verwandt sind. Die Verwandtschaftslinien werden auf folgende Art bestimmt.

§ 730. Gesetzliche Erben sind diejenigen, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Wird die Verwandtschaft durch eine uneheliche Vaterschaft vermittelt, so muß diese zu Lebzeiten des Kindes und des Vaters festgestellt worden sein. War das uneheliche Kind zur Zeit des Todes seines Vaters noch nicht geboren oder noch minderjährig, so genügt es, daß die Klage auf Feststellung der Vaterschaft innerhalb eines Jahres nach dem Tod erhoben oder die Vaterschaft innerhalb dieser Frist von den Erben des Vaters anerkannt worden ist.

Die Verwandtschaftslinien werden auf folgende Art bestimmt.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 732. Wenn der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu; sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes; sie mögen bei Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren sein. Mehrere Kinder teilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Teile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§ 735. Ist niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt; so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nämlich: auf seine Eltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beide Eltern; so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Teilen. Ist eines dieser Eltern verstorben; so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie nach jenen Grundsätzen geteilt, welche in den §§ 732-734 wegen Teilung der Erbschaft zwischen Kindern und entfernteren Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

§ 736. Wenn beide Eltern des Erblassers verstorben sind, so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und derselben Nachkömmlinge; die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömmlinge nach den §§ 732-734 geteilt. Sind von diesen Eltern keine andern als von ihnen gemeinschaftlich erzeugte Kinder, oder derselben Nachkömmlinge vorhanden; so teilen sie die beiden

9499C

§ 732. Wenn der Erblasser Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu; sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes; sie mögen bei Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren sein. Mehrere Kinder teilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Teile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§ 735. Ist niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt; so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nämlich: auf seine Eltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beide Eltern; so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Teilen. Ist eines dieser Eltern verstorben; so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie nach jenen Grundsätzen geteilt, welche in den §§ 732-734 wegen Teilung der Erbschaft zwischen Kindern und entfernteren Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

Ist neben dem Ehegatten des Erblassers ein Elternteil gesetzlicher Erbe, so fällt ihm auch der Anteil zu, der dem anderen Elternteil gebührt hätte.

§ 736. Sind beide Eltern des Erblassers gestorben, so wird die Hälfte der Erbschaft, die dem Vater zugefallen wäre, unter seinen Kindern und ihren Nachkommen, die andere Hälfte, die der Mutter gebührt hätte, unter ihren Kindern und deren Nachkommen nach den §§ 732 bis 734 geteilt. Kinder, die vom Vater und von der Mutter abstammen, haben sowohl an der väterlichen als auch an der mütterlichen Hälfte ihren mit den Halbgeschwistern gleichen Anteil.

Geltende Fassung

Entwurf

Hälften unter sich gleich. Sind aber außer diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter, oder von einem und der andern in einer andern Ehe erzeugt worden sind; so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder oder ihre Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Anteil.

§ 751. Auf diese vier Linien der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt.

§ 751. Auf diese vier Linien der Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt.

II. Gesetzliches Erbrecht legitimierter Kinder

§ 752. Ein unehelich geborenes Kind, das durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, hat ein gesetzliches Erbrecht wie ein ehelich geborenes Kind.

wird aufgehoben

§ 753. Ein durch Erklärung des Bundespräsidenten legitimates Kind hat zum Nachlaß seiner Mutter und ihrer Verwandten sowie, falls die Erklärung auf Antrag des Vaters dies vorsieht zu dessen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht wie ein ehelich geborenes Kind. Soweit danach ein solches gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß des Vaters nicht besteht, behält das Kind das im § 754 vorgesehene gesetzliche Erbrecht.

wird aufgehoben

Zum Nachlaß der Verwandten des Vaters steht einem durch Erklärung des Bundespräsidenten legitimateden Kinde kein gesetzliches Erbrecht zu.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 754. Ein uneheliches Kind hat **wird aufgehoben**
zum Nachlaß der Mutter und ihrer
Verwandten ein gesetzliches Erbrecht
wie ein eheliches Kind; ausgenommen
sind die Verwandten der Vaterseite
der Mutter, wenn diese selbst
unehelich ist.

Zum Nachlaß des Vaters, dessen
Vaterschaft festgestellt ist, hat
ein uneheliches Kind, vorbehaltlich
der Bestimmungen über das
gesetzliche Erbrecht der Witwe
(§ 757 Abs. 2 erster Satz), ein
gesetzliches Erbrecht wie ein
eheliches Kind, doch gehen ihm die
ehelichen Nachkommen und die diesen
erbrechtlich Gleichgestellten vor.
Dieses gesetzliche Erbrecht des
unehelichen Kindes wird durch eine
Feststellung im Sinne des § 164b
Abs. 1 zweiter Satz nicht berührt.
Die Vaterschaft muß vor dem Tode des
Vaters festgestellt worden sein,
außer das Kind ist zu dieser Zeit
noch minderjährig; in diesem Falle
genügt es, daß die Klage auf
Feststellung spätestens zum Ablauf
eines Jahres nach dem Tode des
Vaters erhoben worden ist.

Zum Nachlaß der Verwandten des
Vaters steht einem unehelichen Kinde
kein gesetzliches Erbrecht zu.

IV. Gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß legitimierter Kinder

§ 755. Die Eltern und ihre **wird aufgehoben**
Verwandten haben zum Nachlaß eines
unehelich geborenen Kindes, das
durch die Heirat seiner Eltern die
Rechtsstellung eines ehelichen
Kindes erlangt hat, ein gesetzliches
Erbrecht wie zum Nachlaß eines
ehelich geborenen Kindes.

§ 755a. Die Mutter und ihre **wird aufgehoben**
Verwandten haben zum Nachlaß eines
durch Erklärung des
Bundespräsidenten legitimierten
Kindes ein gesetzliches Erbrecht wie
zum Nachlaß eines ehelich geborenen
Kindes, der Vater nur, wenn das Kind
zu seinem Nachlaß ein gesetzliches

Geltende Fassung

Entwurf

Erbrecht wie das eines ehelich geborenen Kindes hätte; soweit danach ein solches gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß des Kindes nicht besteht, behält der Vater das im § 756 vorgesehene gesetzliche Erbrecht.

Den Verwandten des Vaters steht zum Nachlaß eines solches Kindes kein gesetzliches Erbrecht zu.

V. Gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß unehelicher Kinder

§ 756. Die Mutter und ihre Verwandten haben zum Nachlaß eines unehelichen Kindes ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelichen Kindes; ausgenommen sind die Verwandten der Vaterseite der Mutter, wenn diese selbst unehelich ist.

Der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, hat zum Nachlaß eines unehelichen Kindes, vorbehaltlich der Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten (§ 757 Abs. 2 zweiter Satz), ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelichen Kindes. Die Vaterschaft muß vor dem Tode des Kindes festgestellt oder doch die Klage auf Feststellung vor dem Tode des Kindes erhoben worden sein.

Den Verwandten des Vaters steht zum Nachlaß eines unehelichen Kindes kein gesetzliches Erbrecht zu.

VI. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

§ 757. Der Ehegatte des Erblassers ist neben ehelichen Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Drittel des Nachlasses, neben Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Großeltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte von

wird aufgehoben

II. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

§ 757. Der Ehegatte des Erblassers ist neben Erben der ersten Linie zu einem Drittel des Nachlasses gesetzlicher Erbe, neben Eltern oder einem Elternteil des Erblassers zu zwei Dritteln des Nachlasses. Sind weder Erben der ersten Linie noch Eltern vorhanden, so erhält der Ehegatte den ganzen Nachlaß.

Geltende Fassung**Entwurf**

dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der nach den §§ 739 und 740 den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder der zweiten Linie noch Großeltern vorhanden, so erhält der Ehegatte den ganzen Nachlaß.

Hinterläßt ein Ehemann neben seiner Witwe ein uneheliches Kind, so bestimmt sich der gesetzliche Erbteil der Witwe im Sinne des Abs. 1 so, wie wenn das uneheliche Kind nicht vorhanden wäre.

Hinterläßt ein uneheliches Kind neben seinem Ehegatten seinen Vater, so bestimmt sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten im Sinne des Abs. 1 so, wie wenn der Vater nicht vorhanden wäre.

In den Erteil des Ehegatten ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält.

§ 758. Sofern der Ehegatte nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Hausrat), neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für den eigenen, seinen bisherigen Lebensverhältnissen angemessenen Bedarf Nötige.

In den Erbteil des Ehegatten ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält.

§ 758. Sofern der Ehegatte nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Hausrat).